

Amtsgericht Stadtroda

Az.: 1 C 504/16



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schneider & Kollegen**, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Stadtroda durch

Richterin

auf Grund des Sachstands vom 16.04.2018 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 157,46 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 26.8.2015 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Darstellung des Tatbestands ist wegen § 313a Abs. 1 ZPO entbehrlich.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist überwiegend begründet und zu einem geringen Teil unbegründet.

Die Klägerin hat einen Zahlungsanspruch gegen die Beklagte in Höhe von 157,46 € aus §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 VVG, 1 PflVG, 823 Abs. 1, 249 Abs. 2, 398 BGB.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Der ursprüngliche Inhaber der Schadensersatzforderung, Dr.

» - im Folgenden: Zedent -, hat die Forderung wirksam an die Klägerin abgetreten.

Der Sicherungsfall gemäß der am 1.10.2014 bedingt vereinbarten Abtretung ist eingetreten, denn der Geschädigte ist mit der Zahlung auf die am 8.10.2014 erhaltene Rechnung der Klägerin mit Ablauf des 7.11.2014 gemäß § 286 Abs. 3 BGB mit der Zahlung in Verzug geraten und hat die Rechnung unstreitig bislang nicht beglichen.

Der Zedent war Halter des Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen , der beim Verkehrsunfall am 29.9.2014 durch den Fahrer eines bei der Beklagten haftpflichtversicherten Pkw beschädigt wurde. Zwischen den Parteien ist die volle Einstandspflicht der Beklagten für die dem Zedenten entstandenen Schäden dem Grunde nach unstreitig.

Der Geschädigte kann den zur Herstellung erforderlichen Betrag verlangen, § 249 Abs. 2 BGB. Die dem Geschädigten entstandenen Sachverständigenkosten von ursprünglich 537,07 €, wovon nach Zahlung der Beklagten in Höhe von 379,61 € noch 157,46 € im Streit stehen, waren erforderliche Kosten der Herstellung. Zu ersetzen sind diejenigen Kosten, die ein verständiger, wirt-

schaftlich denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf (ständige Rechtsprechung des BGH, vgl. nur Urteil vom 11.02.2014, Az. VI ZR 225/13, Rn. 7, zitiert nach juris). Der Geschädigte ist dabei nicht verpflichtet, vor Beauftragung des Sachverständigen eine Markterkundung durchzuführen, um einen möglichst günstigen Sachverständigen ausfindig zu machen. Er darf sich damit begnügen, den ihm in seiner Lage ohne weiteres erreichbaren Sachverständigen zu beauftragen (vgl. BGH, a.a.O.).

Bei den Anforderungen, die an die Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten zu stellen sind, ist zu berücksichtigen, dass der durchschnittliche Geschädigte eines Verkehrsunfalls keinerlei Vorstellungen von den im Durchschnitt geforderten Honorarsätzen eines Sachverständigen bzw. von den Nebenkosten einer Begutachtung hat. Die Mehrzahl der Geschädigten wird in ihrem Leben nur einmal in einen Verkehrsunfall verwickelt und kommt demzufolge nur einmal in die Lage, einen Sachverständigen beauftragen zu müssen.

Die Maßstab der Beurteilung, ob die Honorarforderung des Sachverständigen augenscheinlich überhöht ist, ist des weiteren die Gesamtrechnung, nicht einzelne Posten. Denn es ist für den Geschädigten nicht ersichtlich, wie der Sachverständige seine Nebenkosten kalkuliert hat, insbesondere, ob eine Mischkalkulation vorgenommen wurde. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb die Summe der Nebenkosten lediglich einen bestimmten Prozentsatz im Verhältnis zum Grundhonorar ausmachen sollen darf. Die als Pauschalen kalkulierten Nebenkosten sinken nicht deshalb, weil der zu begutachtende Schadensumfang – an dem sich die Höhe des Grundhonorars bemisst – geringer wäre.

Im Übrigen kann nicht, wie die Beklagte meint, aus der Höhe einzelner Positionen der Nebenkostenvereinbarung geschlossen werden, dass der Geschädigte aus seiner Alltagserfahrung die vermeintliche Überhöhung erkennen können muss. Wenn die Beklagte meint, dass der Geschädigte, nur weil er privat möglicherweise schon einmal Fotos in einem Drogeriemarkt hat ausdrucken lassen, die Angemessenheit der Kostenpauschale für die vom Sachverständigen zu fertigenden Lichtbilder einschätzen können muss, ist dies lebensfremd. Der Geschädigte hat keine Einsicht darin, welche Kosten der Sachverständige in der Pauschale berücksichtigt hat. Dies können neben den Sachkosten wie etwa für die Anschaffung von Kamera und Drucker auch Personalkosten etwa für die Datenverarbeitung sein. Die Beklagte übersieht, dass Kosten für Endverbraucher im privaten Bereich und Kosten für eine gewerbliche Dienstleistung nicht vergleichbar sind.

Im Übrigen ergibt sich die Erforderlichkeit der Kosten bereits aus der vom Sachverständigen ge-

stellten Rechnung. Das Gericht kann sich insoweit der vom BGH (Urteil vom 26.4.2016, Az. VI ZR 50/15, zitiert nach juris) vertretenen Auffassung, dass der Rechnung keine Indizwirkung beizumessen sei, wenn sie vom Zedenten nicht bezahlt und vom Zessionar geltend gemacht wird, mit der dortigen Begründung für den vorliegenden Fall nicht anschließen. Aufgrund der zwischen dem Geschädigten und der Klägerin vereinbarten Sicherungsabtretung kann die Klägerin den Geschädigten neben der Beklagten weiterhin in Anspruch nehmen (vgl. die als Anlage K2 vorgelegte Abtretungserklärung vom 1.10.2014). Es ist daher nicht ersichtlich, dass es den Geschädigten weniger kümmern soll, ob er eine überhöhte Honorarverpflichtung abgeschlossen hat. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass der Geschädigte bei der Beauftragung des Sachverständigen auch keine andere Wahl hat als seinen Erstattungsanspruch sicherungshalber an den Sachverständigen abzutreten, denn dieser wird regelmäßig die Übernahme des Begutachtungsauftrags hiervon abhängig machen.

Die Klägerin hat Anspruch auf Verzugszinsen wie tenorisiert aus §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Ersatz der Mahnkosten in Höhe von 3 € aus §§ 288 Abs. 4, 286 BGB. Es handelt sich nicht um notwendige Kosten der Rechtsverfolgung, da die Beklagte bereits vor der Mahnung die weitere Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert hatte. Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin davon ausgehen konnte, die Beklagte werde aufgrund der Mahnung zahlen, bestehen insbesondere vor dem Hintergrund der von der Klägerin selbst vorgetragenen zahlreichen Rechtsstreite vergleichbaren Inhalts zwischen den Parteien nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der **Berufung** eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Berufungsgegenstandes 600 € übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem Landgericht Gera, Rudolf Diener-Str. 2, 07545 Gera einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss schriftlich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass die Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt schriftlich begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Die Berufung kann darüber hinaus auch als elektronisches Dokument im Sinne des § 130a ZPO von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg eingelegt werden. Im Fall der Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person ist die Einreichung auch über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zulässig. Wegen der weiteren Voraussetzungen wird auf die Verordnung zum Elektronischen Rechtsverkehr in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Eine einfache E-Mail genügt in keinem Falle.

gez.

Richterin

